

Anlage 13

§ 165 Abs. 3 Z 4

Lenzanlagen

Bruttovermessung laut Meßbrief		Handlenz- pumpen	Angehängte Lenzpumpen	Gesamt- fördermenge	Lichter Durchmesser der Hauptlenzrohre
Reg. Ton.	m ²	Anzahl	Anzahl	m ³ /h	mm
bis 21,0	bis 60	2 ¹⁾	—	4	32
21 bis 106	60 bis 300	1	1	10	40
106 bis 177	300 bis 500	1	1 ²⁾	15	50 ³⁾

Bemerkungen:

¹⁾ Bei Segel- und Motorjachten in den Fahrtbereichen 1 und 2 ist nur eine festeingebaute Handlenzpumpe von 2,0 m³/h Leistung erforderlich.

²⁾ Der lichte Durchmesser der Zweiglenzrohre darf 40 mm betragen.

³⁾ Motorjachten in den Fahrtbereichen 3 und 4 sind mit einer zusätzlichen Kraftlenzpumpe von 7,5 m³/h Leistung auszurüsten.